

Preisblatt für die Stromlieferung einschließlich Messung

innerhalb des Netzgebietes der KommEnergie GmbH (gültig ab 01.01.2026)

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeits- und Grundpreis sowie dem Preis für die Messeinrichtung (Zähler) zusammen:

Grundversorgung Eintarif	Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis ohne Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
	31,39	37,35	115,73	137,72

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus moderner bzw. intelligenter Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Messeinrichtungen getrennt aus. Damit sind neben den o. g. Arbeits- und Grundpreisen - je nach der bei Ihnen installierten Messeinrichtung - folgende Preise für die Messeinrichtung zu entrichten:

Zusätzlicher Messpreis	Verbrauch / Art	Messpreis ² in €/Jahr	
		netto	brutto ¹
Konventionelle Messeinrichtung (kME)	Eintarif	10,32	12,28
	Zweitarif	11,67	13,89
Moderne Messeinrichtung (mME)		21,01	25,00
Intelligentes Messsystem (iMSys)	0 – 6.000 kWh/a	25,21	30,00
	6.001 – 10.000 kWh/a	33,61	40,00
	10.001 – 20.000 kWh/a	42,02	50,00
	20.001 – 50.000 kWh/a	92,44	110,00
	50.001 – 100.000 kWh/a	117,65	140,00
	> 100.000 ³ kWh/a	kundenindividuell auf Anfrage	
	Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG ⁴	42,02	50,00
Wandlersatz für Niederspannung	-	14,43	17,17
Tarifschaltung	-	10,63	12,65

¹ Alle Preise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen. In den Bruttopreisen ist der gültige Umsatzsteuersatz von 19 % berücksichtigt.

² Die KommEnergie GmbH erhebt einen Messpreis bei Kundinnen und Kunden, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die KommEnergie GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung sowie im Falle eines intelligenten Messsystems nach dem Jahresverbrauch. Im Falle der Ausstattung einer Messstelle mit intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt beinhaltet der Messpreis zusätzlich zum Entgelt für den Messstellenbetrieb das Entgelt für den Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung, das dem von der KommEnergie GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber erhobenen Entgelt entspricht.

³ Der Messpreis richtet sich nach Aufwand gemäß dem vom grundzuständigen Messstellenbetreiber erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb.

⁴ Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Kontakt: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 0228 14 15 16, Mo - Fr 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, F 030 - 22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Privatkunden (Verbraucher i. S. d. § 13 BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030 - 2757 2400, F 030 - 2757 240 69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Eventuelle Haftungsansprüche im Fall von Versorgungsstörungen im Stromnetz sind laut Gesetzgeber gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Einzelbestandteile der Allgemeinen Preise gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV

Preisbestandteile im Nettoarbeits- und Nettogrundpreis (Stand 01.01.2026)	ct/kWh	€/Jahr
KWKG-Umlage	0,446	-
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559	-
Offshore-Umlage	0,941	-
Konzessionsabgabe im Netzgebiet der KommEnergie ET ⁵	1,320	-
Stromsteuer	2,050	-
Netzentgelt Arbeitspreis	5,41	-
Netzentgelt Grundpreis	-	87,60
Entgelt für den konventionellen Messtellenbetrieb	-	10,32
Versorgeranteil - Strombeschaffung, Vertrieb, Service	19,66	28,13

⁵ Die jeweiligen Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): HT-Strom (Starklaststrom) 1,32 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Kommunen, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§38 Energiewirtschaftsgesetz): Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Informationen zu den im Strompreis enthaltenen staatlichen Umlagen finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024
(Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert 21. Februar 2025)

Die KommEnergie GmbH vertreibt ausschließlich Strom aus 100 % regenerativen Energien. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz sind wichtig. Auf den Internetseiten www.kommenergie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de finden Sie weitere Hinweise, Tipps und Kontaktstellen. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen sowie zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

